

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1139

01_2022_SID_Teilrevision Polizeigesetz (PolG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Polizeigesetz (PolG)			
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Aufgaben der Kantonspolizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben: a sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten; b sie trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern;				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c sie erbringt polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sofern es die Sicherheit erfordert; d sie betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher; e sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; f sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung; g sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesrecht obliegenden Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes. ² Sie erfüllt überdies die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonale Erlasse übertragen.	[FR: geändert]			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach der besonderen Gesetzgebung der Sicherheits- und Rettungsorganisationen bleiben von der Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe d unberührt.				
Art. 52 Kostenerlass und Weiterverrechnung ¹ Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen. ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ³ Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.	^{2a} Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinden abhängig gemacht werden.			
Art. 53				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung. ² Die Gemeinden haben sich in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Sie sprechen sich ab und bezeichnen eine Ansprechperson. ³ Die Sicherheitsdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten. ⁴ Die Bestimmungen gemäss Artikel 51 und 52 gelten sinngemäss. ⁵ Verbleiben Differenzen über die Kostenverteilung, kommt das Verfahren gemäss Artikel 42 sinngemäss zur Anwendung.	² Aufgehoben.			
Art. 74 Ablauf ¹ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.	a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder₁ b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht oder c dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 erforderlich ist.			
7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden	7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden			
Art. 76 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.	¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind. <u>Identitätsfeststellung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern ständiger Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat legt die Anforderungen an deren Aus- und Weiterbildung durch Verordnung fest.				
Art. 79 Vorladung und Vorführung ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen. ² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen. ³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.	² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde <u>ist</u> sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen <u>wor</u> den , kann die Kantonspolizei sie vorführen. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 81 ¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen	¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen <u>an Personen</u> . <i>[FR: unverändert]</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, d an Personen, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht, e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen. ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, <i>[FR: unverändert]</i> b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, <i>[FR: unverändert]</i> c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, <i>[FR: unverändert]</i> d an Personen, die des Landes verwiesen wurden <u>worden sind</u> oder gegen die eine Einreisesperre besteht, <i>[FR: unverändert]</i> e an die ausländerrechtlich weggewiesen oder in ausländerrechtliche Haft genommen Personen <u>worden sind</u>. f die sich in Auslieferungshaft befinden.			
Art. 83 Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird, b Dritte erheblich belästigt oder gefährdet werden, c Einsätze zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste, behindert, gestört oder diese gefährdet werden, d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen, e sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt,	f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt, <u>oder</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder h auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.¹⁾ ² Sie verfügt mit der Wegweisung oder Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. ³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.	g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder, h <i>Aufgehoben.</i> ³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden. <u>können</u> a die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen, b Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.			
Art. 84 2. Form ¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB.²⁾	¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen <u>können</u> unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB <u>ergehen</u>.			

¹⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C 181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

²⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C 181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Verfügung gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f wird auch dem Opfer mitgeteilt. ³ Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen. ⁴ Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.¹⁾	⁴ Aufgehoben.			
Art. 86 2. Massnahmen ¹ In Fällen häuslicher Gewalt können die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen.	Art. 86 Aufgehoben.			
Art. 91 Polizeilicher Gewahrsam 1. Voraussetzungen				

¹⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn a sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen gefährdet, b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist, c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzogen hat oder d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.	d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten <u>ausländerrechtlichen</u> Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.			
Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten ¹ Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen, a um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren,				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird, c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf. ² Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so ist, sofern es die Situation erlaubt, eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt. ³ Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Kantonspolizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.	c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf, <u>oder</u> e wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist. ³ Aufgehoben.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 100a Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters ¹ Die Kantonspolizei hat in den folgenden Fällen eine schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, wenn keine Einwilligung der berechtigten Person vorliegt und keine Gefahr in Verzug ist: a Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a bis d, b Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bei polizeilichen Vorführungen gemäss Artikel 79, c Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d. ² Das Handeln gemäss Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung ist zu begründen und protokollieren.			
7.2.12 Fahndung	7.2.12 Fahndung <u>in der Vorermittlung</u>			
Art. 107 Fahndung nach vermissten und entwichenen Personen ¹ Die Kantonspolizei kann für die Suche nach einer vermissten oder entwichenen Person, wenn andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind,				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a eine Person gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d und e ausschreiben, b die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb des Strafverfahrens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾ anordnen,²⁾ c eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen, d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 betreten und durchsuchen, e Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind, f die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen oder	d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 <u>und Artikel 100a</u> betreten und durchsuchen,			

¹⁾ SR [780.1](#)

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 17. Mai 2019 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

[illegible]

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. ³ Die Vernichtung automatisch erfasseter Daten erfolgt a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich, b bei Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.	b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. <i>[FR: unverändert]</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Kantonspolizei kann von den Fahrzeuginsassinnen und -insassen eine Bildaufnahme erstellen, wenn der automatisierte Abgleich eine Übereinstimmung ergibt.			
	Art. 109a 2. Standorte ¹ Mobile automatisierte Fahndungssysteme können höchstens für 30 Tage am selben Standort eingesetzt werden, wobei der Standort nach Ablauf von weiteren 30 Tagen erneut genutzt werden kann.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Bei stationären automatisierten Fahn- dungssystemen ist der Standort jährlich zu überprüfen, und die Kantonspolizei veröffentlicht einen Bericht.			
	Art. 109b 3. Zuständigkeit ¹ Die Polizeikommandantin oder der Poli- zeikommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ordnet die automatisierte Fahrzeugfahndung an. ² Sie oder er kann die Kompetenz zur An- ordnung einer mobilen automatisierten Fahrzeugfahndung durch Reglement oder Dienstbefehl bis höchstens auf die Kader- stufe 2 übertragen.			
	Art. 109c 4. Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Daten ¹ Die gemäss Artikel 109 erfassten Daten werden höchstens 60 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch vernich- tet, sofern keine Auswertung gemäss Ab- satz 3 angeordnet worden ist oder die Da- ten nicht in ein Verfahren geflossen sind. ² Der Regierungsrat legt die Aufbewah- rungsdauer im Rahmen von Absatz 1 durch Verordnung fest. ³ Die Kantonspolizei darf die aufbewahr- ten Daten auf Anordnung der Polizeikom- mandantin oder des Polizeikommandan- ten auswerten, wenn			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie in Zusammenhang mit einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO gebracht werden können, b bisherige Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden, c die Schwere der Straftat dies rechtfertigt und d sie geeignet sind, weitere Ermittlungsansätze zu generieren. ⁴ Sind die Daten ausgewertet und Gegenstand von Verfahrensakten geworden, werden sie gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Verfahrensrechts vernichtet.			
	Art. 109d 5. Zusammenarbeit und Datenaustausch ¹ Die Kantonspolizei kann a Daten bei den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden, bei der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren beschaffen,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die beschafften Daten gemäss den Bestimmungen der StPO und dieses Gesetzes bearbeiten. ² Sie kann den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Landespolizei Liechtenstein und dem BAZG automatisierte Abgleiche ermöglichen, sofern diese über gleichwertige Rechtsgrundlagen verfügen.			
	Art. 109e 6. Auskunft und Rechtsschutz ¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung oder im Falle einer Auswertung nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. ² Die Auskunft kann aufgeschoben werden, wenn sie unmittelbar straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen vereiteln könnte. ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 109f 7. Kontrolle ¹ Die Kantonspolizei protokolliert mindestens a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. ² Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
7.2.16 Observation	7.2.16 Observation <u>in der Vorermittlung</u>			
Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und	Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten (<u>Observation</u>) und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn [<i>FR: unverändert</i>]			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Sie kann zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.¹⁾	² Aufgehoben.			
	Art. 118a Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung ¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung zur Verfolgung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen, wenn die Schwere der Straftat dies rechtfertigt. ² Der Einsatz darf nur gegenüber einer Person angeordnet werden, bei der ernsthafte Anzeichen bestehen, dass sie vor der Ausführung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO steht. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 1 StPO sinngemäss.			

¹⁾ Aufgehoben durch [BGE 1C_181/2019](#), vgl. [BAG 20-048](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Gegenüber Sachen wie insbesondere Fahrzeugen von Drittpersonen darf der Einsatz nur angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Person gemäss Absatz 2 die Sache der Drittperson benutzt. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 3 StPO sinngemäss.			
Art. 119 Genehmigung ¹ Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.	¹ Hat eine Observation <u>gemäss Artikel 118</u> einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. ² Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.			
	Art. 119a Beendigung und Vernichtung ¹ Die Kantonspolizei beendet die Observation unverzüglich, wenn a die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder b die Genehmigung verweigert wird.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Kantonspolizei informiert das Zwangsmassnahmengericht über die Beendigung gemäss Absatz 1 Buchstabe a. ³ Die Aufzeichnungen sind ohne Verzug auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, sofern sie nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.			
Art. 120 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz ¹ Artikel 141 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar. ² Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.	² Der Rechtsschutz richtet sich nach Für <u>Observationen gemäss Artikel 118a gelten zudem Artikel 184</u>²⁷⁴ und 279 StPO sinngemäss. ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 122a Körperkameras ¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Körperkameras können das Geschehene ab Auslösung der Aufnahmespeicherung mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben. ³ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.			
Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.	Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude <u>und Anlagen</u> ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts <u>von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen</u> können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden <u>Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der kantonalen Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</u> <u>Anlagen Videoüberwachungsgeräte einsetzen.</u> a sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und b soweit dies zum Schutz der Gebäude und Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.	² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude <u>und Anlagen</u> schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.			
	Art. 124a 2a. Bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen ¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen, wenn in der Vergangenheit wiederholt strafbare Handlungen gemäss der nachfolgenden Aufzählung begangen worden sind und weiterhin mit solchen zu rechnen ist: a Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität, b schwere Betäubungsmitteldelikte, c Artikel 123, 133, 181, 221 und 285 StGB. ² Sie hört die Gemeinde an und setzt ihr eine angemessene Frist, der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.	Ergebnis der ersten Lesung	² Streichen.	Ergebnis der ersten Lesung

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde a anstelle der Gemeinde eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 befristet anordnen, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 die Gefahrenlage nicht hinreichend beseitigen konnten und die Gemeinde auf eine Videoüberwachung verzichtet, b die Anordnung befristet verlängern, wenn sich die Videoüberwachung als wirksam erwiesen hat. ⁴ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Anordnung gemäss Absatz 3 und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG)¹. ⁵ Die Gemeinde trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	³ Streichen. ⁴ Streichen. ⁵ Streichen. <i>Eventualantrag</i> ⁵ Die Gemeinde Der Kanton trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>

1) BSG 152.04

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 125 3. Rechtspflege ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung. ² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden. ³ Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.	¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung <u>gemäss Artikel 123 bis 124a und veröffentlicht die Verfügung.</u> ² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, <u>sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.</u>			
Art. 126 4. Kennzeichnung ¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.	¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 <u>bis 124a</u> ist deutlich zu kennzeichnen.			
Art. 128 6. Verordnung ¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er a das Verfahren gemäss Artikel 123, b die Kennzeichnungspflicht, c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,	a das <u>die</u> Verfahren gemäss Artikel 123 <u>bis 124a,</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die Informationspflicht der Gemeinden, e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte, f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.				
Art. 137 An Dritte ¹ Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen,	¹ Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz <u>durch Verfügung</u> verlangen a von der Störerin oder dem<u>vom</u> Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, [FR: unverändert]			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm oder e in Fällen, in denen es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. ² Sie kann die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die ihr im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, weiterverrechnen. ³ Soweit sie ihre Leistungen im Rahmen von Interventionen nach diesem Artikel entschädigt erhält, reduziert sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Unterabschnitt 4.3.3.	³ Aufgehoben.	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
	Art. 137a Einspracheverfahren ¹ Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden. ² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.			
Art. 141 Datenbearbeitung				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. ² Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ³ Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.	¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <u>KDSG</u>, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.			
	Art. 146a 3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements			

¹) BSG [152.04](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten. ² Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern. ³ Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekanntgeben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern dies zwingend erforderlich ist.			
Art. 147 4. Elektronischer Datenaustausch				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten. ² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.	¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der anderer Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung, <u>Verhinderung</u> oder Bekämpfung <u>Aufklärung</u> von Verbrechen und <u>oder</u> Vergehen oder zur <u>der</u> Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten. ² Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, <u>[FR: unverändert]</u> a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und. b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben. c Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie kann einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.	³ Sie kann, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich, einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist. a den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1, b den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, c den Gemeinden, d Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, e dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, f dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.			
⁴ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 154 Grundsätze der Personalpolitik ¹ Die Kantonspolizei a bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln, b setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein, c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache.	c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und ₁ d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache 1 ₁ e sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.			
Art. 156 Polizeistatus und Polizeiplan				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat. ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind im Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen. ³ Bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Kantonspolizei entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls über das Fortbestehen des Polizeistatus. ⁴ Mit dem Austritt aus der Kantonspolizei erlischt der Polizeistatus.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat.			
Art. 159				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus. ² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung). ³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.	¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund <u>so wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht</u> voraus. ² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung <u>den Anforderungen</u> gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang <u>Polizeilehrgang bzw. den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten</u> bestanden haben (polizeiliche Grundschulung). ³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang <u>beiden Lehrgänge</u> gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.	⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und beider <u>Lehrgänge gemäss Absatz 2</u> sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.			
Art. 163 ¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherheitsdirektion zuständig. ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.	² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen. <i>[FR: unverändert]</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»	³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen <u>die</u> Gesetze streng zu befolgen und , die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen <u>sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.</u> »			
Art. 174 Grundsätze ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei zu wahren. ² Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die vorsätzlich oder fahrlässig dienstliche Pflichten verletzen, können personalrechtliche Massnahmen sowie weitere Massnahmen nach diesem Gesetz verhängt werden.	¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und , das gute Ansehen <u>und die Werte</u> der Kantonspolizei zu wahren.			
Art. 175 Weitere Massnahmen ¹ Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind a der Verweis,				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben, c die befristete oder unbefristete Versetzung, gegebenenfalls mit Gehaltseinbusse. ² Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können miteinander sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³ Die Anstellungsbehörde ist zuständig zum Erlass der Massnahmen. ⁴ Während der Dauer eines Verfahrens kann ein anstehender Funktionswechsel oder eine anstehende Beförderung aufgeschoben werden. ⁵ Vorbehalten bleibt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 22 und 25 f. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾.	b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben <u>Guthaben aus dem Gleitzeit- und Langzeitkonto</u>,			
Art. 178 Besondere Haftungsregeln 1. Gegenüber geschädigten Personen				

¹⁾ BSG [153.01](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Handlungen der Polizeiorgane des Kantons oder der Ordnungsorgane der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 6 sind ausgeschlossen. ² Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden eintreten, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.	² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 184 Rechtspflege ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des VRPG, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. ² Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	² Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation <u>in der Vorermittlung</u> gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
	Art. 184a Verwaltungsrechtspflege und Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Gegen promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission geführt werden. ² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. ³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.			
	II.			
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
	Art. 13a Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder Spirituosen abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.			
	2. Der Erlass 767.1 Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Sicherstellung ¹ Die Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stillliegt, und	¹ Die Schifffahrtsbehörde<u>Schifffahrtsbehörde</u> kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn <i>[FR: unverändert]</i> a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stillliegt, still-<u>liegt</u> und <i>[FR: unverändert]</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt. ² Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswasern, wenn a das Schiff vorschriftswidrig stillliegt, und b der Verkehr behindert wird. ³ Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.	b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter <u>bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer</u> der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt. <i>[FR: unverändert]</i> a das Schiff vorschriftswidrig stillliegt, still- <u>liegt</u> und <i>[FR: unverändert]</i> ³ Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters <u>bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers</u>. Diese haften solidarisch. <i>[FR: unverändert]</i> ⁴ Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und derer Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾.			

¹⁾ BSG 551.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen das Schiff zur Sicherstellung oder Verwertung ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.			
	3. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht ¹ Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. ² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.	² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. <u>Anhaltspunkte geben</u> a auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen. ^{3a} Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)¹⁾ verpflichtet. ⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ befreit.	b auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen. ⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nachge- <u>mäss</u> Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³⁾ befreit. <i>[FR: unverändert]</i>			

¹⁾ BSG [341.1](#)

²⁾ BSG 271.1

³⁾ BSG 271.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.				
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbe-gesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Gästekontrolle ¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltschutzdirektion zu führen. ² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.	³ Im Übrigen gilt Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG) ¹⁾ . Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

¹⁾ BSG 551.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 5. September 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 16. Oktober 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 1. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2638

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.